

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Telefon Nr. (071) 73160. Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 221 43 / 221 44. Postscheck Nr. IX/2988

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1 Spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig. Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

Das Initiativbegehren Tranti im Landtag

(Nach dem Protokoll vom 22. Dezember)

Abg. Josef Büchel: Es ist mir in dieser Diskussion ein Wort besonders unangenehm aufgefallen, es ist der Ausdruck „Unfug“. Meine Herren Abgeordneten, ich glaube, daß noch nie ein solcher Unfug mit einem Gutachten getrieben wurde in diesem Falle. Dafür würde der Ausdruck „Unfug“ wohl passen, aber nicht auf das andere. Diejenigen, die die Kraft hatten, diese Initiative zu starten, besitzen bestimmt auch die Kraft, wenn sich dies notwendig erweisen sollte, die Verfassungsänderung zu beantragen. Was daraus erwachsen würde, können wir uns unschwer vorstellen. Niemals darf der Landtag in irgend einer Situation nur den Anschein erwecken, die Volksrechte zu bödigen, auch dann nicht, wenn man Fehler der Regierung dazu als Vorwand nimmt. Wenn wir in unserem Staate soweit kommen, dann können wir die uns verfassungsmäßig garantierten Volksrechte abschreiben. Nicht wegen der Angelegenheit Tranti als solcher möchte ich das Votum stellen, sondern wegen der Reinerhaltung der durch die Verfassung garantierten Volksrechte. Es darf aber auch niemals soweit kommen, daß die Regierung die Gouvernante des Landtages spielt. Der Landtag braucht keine Gouvernante. Er hat seinen Beschluß am 20. August in ehrlicher Ueberzeugung gefaßt, und die Regierung hat diesen Beschluß auszuführen.

Noch ein paar Worte zum vorliegenden Gutachten. Das Gutachten stellt auf Seite 3, Absatz 1 die Frage „zu untersuchen, ob ein Mangel vorliege, welcher die Zurückweisung der Initiative rechtfertigt“. In Absatz 2 untersucht der Gutachter aber lediglich die Vorgänge, wie sie nach der Einreichung der Unterschriften durch die Initianten bei der fürstlichen Regierung beim Landtag sich abspielten. Vorgänge also, für die die gestellte Frage „Zurückweisung des Initiativbegehrens wegen Mangelhaftigkeit“ völlig bedeutungslos sind. Es kann niemals bedeuten, daß wegen Nichteinhaltung der Vorschriften durch die fürstliche Regierung das Initiativbegehren zurückgewiesen werden kann. Schließlich bezeichnet der Gutachter selbst, daß der Mangel darin liege, daß das Initiativbegehren verfassungswidrig sei, wie dies das Gutachten des Staatsgerichtshofes ergebe. Dadurch gesteht aber der Gutachter selbst ein, daß entweder seine Fragestellung falsch ist oder aber das für die Schlußfolgerung seines Gutachtens verwendete Material erweist

sich als sehr mangelhaft und praktisch als unbrauchbar. Es gebricht ihm da vor allem am Aufbau, an der Logik in der Schlußfolgerung, auf die ja bereits die Vorredner hingewiesen haben. Offenbar will aber der Gutachter nur der Regierung und dem Landtage einen Weg aufzeigen, der es ermöglichen soll, auf bereits gefaßte Beschlüsse zurückzukommen u. schließlich die Initiative wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit zu verwerfen. Dabei werden zwei Umstände herangezogen, und zwar die mangelnde Publikation des Ergebnisses der Prüfung des eingereichten Begehrens und der förmliche Bericht an den Landtag. Daraus folgert der Gutachter, daß eine Prüfung der eingereichten Initiative im vorgeschriebenen gesetzlichen Sinne nicht stattgefunden hat und ein etwaiger Beschluß ungültig ist. Dazu möchte ich nur folgendes Bemerkung. Die mangelnde Publikation des Ergebnisses hat überhaupt keinen Einfluß auf den Landtagsbeschluß, durch den die Volksabstimmung angeordnet wurde. Ob die Publikation heute erfolgt oder ob sie damals erfolgte, hat materiell überhaupt keine Bedeutung. Die Prüfung der Begehren durch die fürstliche Regierung hat im Rahmen der Art. 23 und 24 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte zu erfolgen und nach gar keinem anderen Gesichtspunkt. Taxativ und abschließend sind dort die Gründe aufgezählt, aus welchen ein Initiativbegehren erstens zur Behebung der Mängel oder zweitens überhaupt zurückgewiesen werden kann. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Regierung heute dazu kommt, Gründe aus dem Gesetze herauszulesen, die in guten Treuen daraus nicht entnommen werden können. Die Behauptung des Gutachters, daß sich die Ueberprüfung auf die Rechtmäßigkeit und damit auf die Verfassungsmäßigkeit zu erstrecken habe, stützt sich auf angeblich schweizerische Doktrin und Praxis, die der Gesetzgeber aber im Vergleich zu Liechtenstein überhaupt nicht anwenden kann. Eine solche Auffassung widerspricht dem Gesetz. Denn wenn der Gesetzgeber eine derart weitgehende Prüfung — sogar eine materielle Prüfung — hätte einsetzen wollen, dann hätte er das bestimmt im Gesetz ausgedrückt, eventuell anstatt „Gesetzmäßigkeit“. Nicht nur hat der Gesetzgeber davon abgesehen, sondern er hat ausdrücklich noch auf die Artikel 23 und 24 verwiesen und damit den Inhalt der Vorschriften interpretiert. Die Einschränkung er-

folgt mit dem Hinweis auf die Artikel 23 und 24.

Bezeichnend für die Argumente des Gutachters ist nun wirklich seine unbekümmerte Logik. Vor allem fällt einem auf, mit welcher, wir können schon fast sagen, Leichtfertigkeit, dieses Gutachten abgegeben worden ist. Denn auf Seite 3 stellt er die Frage: „Ob nun aber ein solcher Grund vorlag, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung“. Vorher weist er auf Art. 23 und 24 ausdrücklich hin und nachher ist davon kein Wort mehr. Dann sagt das Gutachten weiter: „Der Bericht an den Landtag müßte schriftlich erfolgen“. Die fürstliche Regierung kann ihren Bericht in der Landtagsitzung auch mündlich vortragen, was sie am 20. August in der Person des Herrn Regierungschefs auch eingehend getan hat. Es wird nirgends ein schriftlicher Bericht verlangt, sondern nur die Uebersendung der Akten, ein Bericht. Es lag in der Zuständigkeit des Landtages, darüber zu befinden und einen Beschluß ohne Vorliegen eines schriftlichen Berichtes zu fassen. Im andern Fall würde man zum Ergebnis kommen, daß die Gültigkeit eines Landtagsbeschlusses auch darnach zu prüfen wäre, ob die Vorlage von der Regierung im gesetzlichen Verfahren dem Landtage eingebracht worden ist. Selbst wenn man annehmen würde, daß der Bericht schriftlich zu erfolgen hätte, so wäre darin bestimmt keine zwingende Vorschrift zu sehen. Diese Ausflüchte des Gutachters überzeugen niemanden. Die Vorschrift, daß das Initiativbegehren dem Landtag zur Weiterbehandlung vorgelegt werden müsse und der Landtag dieses in Behandlung zu ziehen habe, beinhaltet nicht, daß der Landtag auch die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen habe. Die Behandlung der Initiative im Landtage ist im Artikel 37 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte genau umschrieben. Diese Vorschrift ist so eindeutig, daß sie keine Möglichkeit zu Auslegungen gibt, wie sie im Gutachten erfolgen. Die gutachtliche Interpretation entbehrt jeder Grundlage. Völlig abwegig ist auch die Heranziehung der schweizerischen Doktrin und Praxis, denn wenn schweizerische Gesetze weitergehende Prüfungen zulassen, so bedeutet das noch nicht, daß dies auch für uns zutrifft. Wir haben ein authentisches liechtensteinisches Gesetz hier, eine eigene Verfassung und die Schweiz selber hat wieder ihre kantonalen Initiativvorschriften. Wir wissen alle, daß gerade die Vorschriften für die eidgenössische Initiative dem Volke seine Rechte weitgehend wahren. Es ist festzuhalten, daß das Gesetz weder der Regierung noch

Wir danken allen unseren werten Abonnenten und Lesern, welche bisher unserem Aufruf zu Gunsten der Lawinengeschädigten in Vorarlberg so zahlreiche Folge geleistet haben.

Gleichzeitig erneuern wir unseren Hilferuf und bitten um weitere Beiträge für die so schwer heimgesuchten Vorarlberger Lawinengeschädigten.

Unsere Postcheck-Nr. IX 2988

dem Landtage erlaubt, ein formuliertes Initiativbegehren der Volksabstimmung zu entziehen. Es gibt hierfür keine Möglichkeit! Außer wenn die formellen Fehler — die in den Artikeln 23 und 24 erwähnt sind, vorhanden sind, die aber in diesem Falle nicht vorliegen. Im ersten Falle gibt selbst das Gutachten diese Möglichkeit nicht. Aber auch dem Landtag gibt das Gesetz keine solche Handhabe. Mit dieser Einschränkung hat der Gesetzgeber offenbar verhindern wollen, daß Volksbefragungen durch politische Intrigen verunmöglicht werden, vor allem, daß der Bürger in der Ausübung der politischen Volksrechte durch Regierung und Landtag abgehalten werden kann. Würde man der Auffassung des Gutachters beipflichten, so wäre es der Regierung und dem Landtage möglich, mit der Begründung der Rechtswidrigkeit mit einem einfachen Beschluß praktisch jede Initiative unter den Tisch zu wischen, ein Zustand, der dem Tode der politischen Volksrechte gleichkäme. Auch dagegen muß sich jeder aufrechte Liechtensteiner wehren. Nicht um angeblich formaler Fehler willen darf das Recht des Volkes auf Ausübung der Initiative beschnitten werden. Das ist gelinde gesagt untragbar.

Abg. Oswald Bühler: Nun sind wir endlich auf jenem Geleise angelangt, wo wir nicht hätten hinkommen sollen. Ich möchte der Regierung schon unter allen Umständen das Recht einräumen, den Landtag über eine Angelegenheit zu befragen. Ich betrachte diese Befragung des Landtages nicht als eine Verletzung der Regierungskompetenzen und nicht als Vetorecht, sondern als das, was der Herr Regierungschef erklärt hat, um eine Wiedererwägung. Ich nehme einen Teil der Schuld an dem Durcheinander, auf das Konto des Landtages, weil er — wie ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Vogt bereits erklärt habe — diese Initiative bewußt in den Landtag hereingebracht hat und zwar

ten Bogengang stehen und blickten in den Garten. „Ein wundervoller Anblick!“ rief Clifford aus. Dann fügte er leiser hinzu, indem er in die Palmenallee trat, welche zu einer reizenden Grotte führte: „Mylord, ich denke, Sie haben die Hoffnung ganz aufgegeben, Ihren Erben oder Ihre Erbin zu finden?“

Der Graf seufzte. „Ich habe die Hoffnung nicht verloren, Clifford“, antwortete er, „aber das Suchen habe ich aufgegeben. Ich kann nicht glauben, daß ein Fremder mein Nachfolger werden wird, und daß ich sterben soll, ohne von einem nahen Verwandten betrauert zu werden. O, lebte es doch, das arme unglückliche Weib, das sich von ihm betrogen glaubte. Fänden wir doch das Kind auf, — ich würde glücklich sein und ruhig von dieser Welt scheiden.“

Sie waren in die Nähe des Empfangsalons gekommen und brachen das Gespräch ab. Der Graf trat zu Lady Georgine, während Clifford in der Nähe des Eingangs zum Wintergarten stehen blieb. In demselben Augenblick fuhren mehrere Wagen vor das Haus, und in kurzer Zeit füllte sich der Salon mit Gästen. Lady Georgine stand neben dem Grafen, um die Ankommenden zu empfangen.

Im Verlaufe einer halben Stunde hatte sich ein farbenreiches, glänzendes Gewoge entfaltete. Damen in den kostbarsten Roben und mit strahlenden Juwelen promenierte mit den Herren durch die Zimmer, die Halle und den Wintergarten oder sammelten sich gruppenweise. Aber ungeachtet der Lebhaftigkeit, mit der sich die Gesellschaft unterhielt, herrschte eine allgemeine Spannung. Die Gäste wa-

ren geladen, um Lord und Lady Romondale nach ihrer Rückkehr nach London zu begrüßen.

Das Romanhafte der Werbung u. Heirat des Lords wurde besprochen, und rasch verstrich so fast eine Stunde.

Der Graf wurde bereits ungeduldig und begann zu fürchten, daß sein Freund ihn im Stich lassen würde, als endlich die Türen geöffnet und Lord und Lady Romondale angemeldet wurden. Aller Augen richteten sich voll Spannung auf den Eingang, durch den der Lord, an seinem Arm seine Gattin führend, in majestätischer Haltung hereinschritt. Auch Clifford neigte den Kopf vor, um die Eintretenden genauer sehen zu können. Er richtete seinen Blick auf den Lord und von diesem schweifte sein Auge auf die Lady. Aber kaum war er ihrer ansichtig geworden, als er, wie von einem elektrischen Schlag gerührt, zurückbelebte. War es Zufall, daß in diesem Augenblick auch Lady Romondale Blick dem seinigen begegnete? Sie erbleichte, faßte sich aber schnell und trat am Arm ihres Gemahles dem Marquis entgegen, der das Ehepaar in die Reihen seiner Gäste führte, um es den Anwesenden vorzustellen.

Clifford aber stand wie festgebannt. Er konnte nicht genug in das wunderbare schöne Antlitz der Lady schauen, das ihn ganz der Gegenwart zu ent-rücken schien.

„Ist es möglich?“ murmelte er vor sich hin. „Kann sie es sein, die wir tot geglaubt? Ja, ich täusche mich nicht, sie ist es, — sie muß es sein!“

Lord Romondale war von hoher, majestätischer Gestalt. Der Ausdruck seines Antlitzes war stolz, seine Augen scharf und durchdringend, und doch lag

etwas in seinem Blick, das ihn milder Gefühle fähig erscheinen ließ.

Seine Gattin war von wunderbarer Schönheit, das frische Rot der Lippen kontrastierte mit dem blendend reinen Weiß ihres Antlitzes. Ihr großes geistvolles Auge, ihre ungezwungenen eleganten Bewegungen bestätigten das alles, was Lady Georgine von ihr gesagt hatte.

„Sie ist eine Aristokratin von Geburt und durch Erziehung“, sagte eine Dame zu ihrem Cavalier, „doch möchte ich wohl wissen, ob sie nicht herzlich ist.“

Herzlos! Hätte die Dame tiefer in die mild strahlenden Augen gesehen, so würde sie darin eine edle Seele und ein warmes, tiefes Gemüt entdeckt haben, welche der Lady die geheimnisvolle Macht verliehen, alle, die ihr begegneten, unwiderstehlich an sich zu fesseln.

Lord St. Berry war entzückt von ihr. Er drückte dem Marquis die Hand und beglückwünschte ihr mit warmen Worten zu seiner Heirat.

Dem Lord entging es nicht, welches Aufsehen das Erscheinen seiner Gattin erregte. Sein Herz schlug stolz, als er sah, wie seine Bekannten, die er hoch achtete, ihr den Hof machten oder ihn zu seiner Heirat beglückwünschten.

Plötzlich geriet Lady Romondale in große Verwirrung. Ein Zittern schien ihre Gestalt zu durchfliegen und eine geisterhafte Blässe bedeckte ihr Antlitz. Was mochte sie so furchtbar erregen?

Clifford, welcher mit einer Dame am Arm, die kurz zuvor der Lady Romondale vorgestellt worden war, sich ihr näherte, bemerkte das Erschrecken

Was die Liebe vermag

Roman von Eduard Wagner

Dieses Buch ist gebunden erhältlich beim Waldstatt-Verlag
Einsiedeln zum Preise von Fr. 12.80

„Lord Romondale ist vierzig Jahre alt, wie Sie wissen. Er sah Miß Fulgor, verliebte sich in sie und warb um sie. Sie hat seinen Antrag dreimal abgewiesen, wie ich aus zuverlässiger Quelle erfahren habe. Vor zwei Jahren starb ihre Mutter, und Lord Romondale zeigte soviel Interesse für die verwaiste junge Dame, daß sie ihn schließlich heiratete. Sie haben sich seitdem auf Reisen befunden. Bis zu ihrer vor kurzem erfolgten Rückkehr nach England hat Lady Romondale die angestammte Heimat ihres Gatten nicht kennen gelernt. Sie soll eine ideale Schönheit sein und von ihrem Gatten angebetet werden. Ich bin neugierig, sie zu sehen.“

„Der Marquis von Romondale und seine Gattin sollen sehr glücklich miteinander leben“, sagte der Graf. „Ich habe ihn, seit er nach Italien reiste, nicht wiedergesehen.“

Der Lord schritt langsam dem Wintergarten zu. Lady Georgine spielte ungeduldig mit ihrem Fächer und vergaß ganz die Anwesenheit Cliffords, welcher dem Grafen langsam folgte, als beabsichtigte er, die große Ausstellung seltener Blumen zu bewundern. Die beiden Männer blieben an dem brei-